

BELEUCHTUNGSVERTAG

zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister

Rainer Voß,

nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Stadtwerke Ratzeburg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

Heinz Grothkopp,

nachfolgend „Stadtwerke“ genannt,

beide gemeinsam „Parteien“ genannt.

Präambel

Die Stadt Ratzeburg ist Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlagen in Ratzeburg. Die Betriebsführung der Straßenbeleuchtungsanlagen wurde mit Vertrag vom 08. Februar 2006 an die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Ratzeburg, übertragen.

Die Stadt hat sich entschieden, den Bereich der öffentlichen Beleuchtung neu zu gestalten. Ziel der Parteien ist es, auf Basis dieses Beleuchtungsvertrages eine sichere, bürgerfreundliche, preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche öffentliche Beleuchtung zu gewährleisten, die jederzeit allen gesetzlichen, ordnungsrechtlichen und sonstigen Vorgaben entspricht.

Mit diesem Vertrag überträgt die Stadt die Aufgaben Betrieb, Instandhaltung und Neu-/ Rück-/ Umbau der Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke als alleinigen Aufgabenträger. Für die bisher im Eigentum der Stadt befindlichen Beleuchtungsanlagen, nachfolgend „Altanlagen“ genannt, wird den Stadtwerken für die Dauer dieses Vertrages eine umfassende und unentgeltliche Nutzungsbefugnis eingeräumt. Die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Beleuchtungsanlagen erfolgt durch die Stadtwerke. Diese Beleuchtungsanlagen, nachfolgend „Neuanlagen“ genannt, verbleiben im Eigentum der Stadtwerke. Die Vergütung der Stadtwerke erfolgt über ein pauschales Lichtpunktentgelt nach § 13 dieses Vertrages.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadtwerke erfüllen für die Stadt die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Beleuchtung im gesamten Vertragsgebiet gemäß den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Als Gegenleistung für die Aufgabenerfüllung gemäß den Vorgaben dieses Vertrages vergütet die Stadt den Stadtwerken ein Beleuchtungsentgelt nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 2

Definitionen

- (1) Öffentliche Beleuchtung: Die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieses Vertrages mit Beleuchtungsanlagen unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien.
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen: Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Fußgängerüberwege, Grünflächen und Parks im Stadtgebiet Ratzeburg, soweit sie mit Beleuchtungsanlagen beleuchtet werden, die im Eigentum der Stadt oder der Stadtwerke stehen.
- (3) Beleuchtungsanlagen: Alle Sachen und Anlagen, sowie deren Bestandteile, die der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet Ratzeburg dienen, im Eigentum der Stadt oder der Stadtwerke stehen und unmittelbar an das Ortsnetz im Gemeindegebiet angeschlossen sind. Zu den Beleuchtungsanlagen gehören alle separierbaren Komponenten, wie beispielsweise Leuchten, Tragsysteme und Einspeiseschränke. Darüber hinaus gehören zu den Beleuchtungsanlagen unter anderem Lampen, Zünd- und Vorschaltgeräte, das Beleuchtungskabel- und Leitungsnetz, die Anstrahleinrichtungen für Bauwerke, Anlagen, Flächen und Räume im Freien. Nicht zu den Beleuchtungsanlagen gehören Lichtsignalanlagen, Traffic-Eyes (Geschwindigkeitsanzeiger), Verkehrs- und Hinweisschilder sowie das Parkleitsystem.
- (4) Lichtpunkt: Ein Lichtpunkt im Sinne dieses Vertrages ist jedes einzelne Tragsystem, mit der(n) Leuchte(n). Leuchten ohne eigenes Tragsystem, wie Decken-, Wand-, Boden- oder Pollerleuchten, werden ebenfalls als Lichtpunkt betrachtet. In einer Leuchte können mehrere Lampen installiert sein.
- (5) Beleuchtungserfolg: Die öffentliche Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen mittels der Beleuchtungsanlagen mit Licht unter jederzeitiger Einhaltung aller vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen Standardvorgaben.
- (6) Betrieb: Sämtliche Maßnahmen zur Herbeiführung des Beleuchtungserfolges.
- (7) Instandhaltung: Sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes der Beleuchtungsanlagen oder der Rückführung in diesen, insbesondere die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Unterhaltungs-, Reinigungs-, Wartungs- und

Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Austausch von Kleinteilen, wie beispielsweise Lampen, Zünd- und Vorschaltgeräten; mit Ausnahme von Erneuerungen.

- (8) Erneuerung: Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der abnutzungsbedingten Wiederherstellung der Neuwertigkeit von Beleuchtungsanlagen. Von einer Abnutzung in diesem Sinne ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Beleuchtungsanlagen aufgrund ihres Alters oder ihrer Beschaffenheit nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen Instand gehalten werden können. Als Erneuerung gelten auch zielgerichtete Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung, soweit sie nicht üblicherweise als Maßnahme der Instandhaltung einzustufen sind.
- (9) Neubau: Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der erstmaligen Errichtung/ Herstellung einer Beleuchtungsanlage nach Vertragsbeginn auf einer öffentlichen Verkehrsfläche.
- (10) Rückbau: Die Beseitigung bestehender Beleuchtungsanlagen einschließlich ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung und die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des ehemaligen Aufstellungsortes, wie beispielsweise die Beseitigung von Mastfundamenten sowie die Durchführung von Pflaster- und Putzarbeiten.
- (11) Umbau/ Änderung: Die Veränderung bestehender Beleuchtungsanlagen anlässlich durchzuführender Straßenbau-, Erschließungs- und sonstiger Maßnahmen die nicht Instandhaltung, Erneuerung und Neubau sind.
- (12) Störung: Die zumindest eingeschränkte Funktionstüchtigkeit einer Beleuchtungsanlage.
- (13) Schaden: Jede Beschädigung einer Beleuchtungsanlage unabhängig davon, ob sie deren Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt.
- (14) Altanlage: Jede Beleuchtungsanlage, die bereits vor Vertragsbeginn in Betrieb ist.
- (15) Neuanlage: Jede Beleuchtungsanlage, die erst ab Vertragsbeginn in Betrieb genommen wird.

§ 3

Vertragsgebiet

- (1) Die sich aus dem Beleuchtungsvertrag ergebenden Verpflichtungen der Stadtwerke beziehen sich auf das Stadtgebiet Ratzeburg.
- (2) Sollten künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese vorbehaltlich einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien dem Vertragsgebiet zu. Die Parteien werden sich für künftig eingemeindete Gebiete sowie die dort befindlichen Beleuchtungsanlagen bemühen, eine Nachtragsvereinbarung zu schließen, die dem Sinn und Zweck des Beleuchtungsvertrages entspricht.

§ 4 Eigentum

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin der Beleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet, die sich bis zum 30. Juni 2018 in Betrieb (Altanlagen) befinden.
- (2) Die Stadt räumt den Stadtwerken hinsichtlich aller Beleuchtungsanlagen die unentgeltliche Nutzungsbefugnis ein. Darüber hinaus erteilt die Stadt den Stadtwerken im Rahmen ihrer privatrechtlichen Verfügungsmacht unentgeltlich das Recht, alle öffentlichen Verkehrsflächen und sonstige städtischen Grundstücke zur Erfüllung der nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben zu nutzen. Die Stadt wird hierfür keine Abgaben erheben.
- (3) Mit Beginn dieses Beleuchtungsvertrags überträgt die Stadt alle ihr zum Zwecke der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet zustehenden Rechte und Pflichten. Die Stadtwerke treten in die Rechte und Pflichten ein. Die Übertragung beschränkt dinglicher Rechte ist von der Übertragung gemäß diesem Absatz nicht betroffen. Die Stadt überlässt den Stadtwerken die Ausübung dieser Rechte.
- (4) Soweit zur Übertragung von Rechten und Pflichten oder zur Ausübung von Rechten die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen, um diese Zustimmung zu erreichen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Übertragung nicht möglich sein, werden die Stadtwerke die Stadt von der jeweiligen Verpflichtung freistellen; entsprechend wird die Stadt Rechte im eigenen Namen für Rechnung der Stadtwerke geltend machen.
- (5) Beleuchtungsanlagen bzw. deren Komponenten, die im Rahmen von Maßnahmen der Erneuerung oder des Neubaus entstehen, gehen in das Eigentum der Stadtwerke über.

§ 5 Bestands- und Betriebsdaten

- (1) Die Stadt übergibt den Stadtwerken zum Vertragsbeginn ein Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis (Anlage 1), in welchem alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Beleuchtungsanlagen, deren örtliche Lage und deren Betriebsdaten aufgeführt sind.
- (2) Die Stadtwerke werden das Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis fortentwickeln und über die Laufzeit des Vertrages fortschreiben.
- (3) Nach Beendigung dieses Vertrages sind die Stadtwerke verpflichtet, der Stadt ein auf dem neuesten Stand befindliches Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis zu übergeben. Der Stadt steht während der Laufzeit des Vertrages jederzeit das Recht zu, in das fortgeführte Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis Einsicht zu nehmen und Kopien hiervon anzufertigen. Auf Verlangen der Stadt stellen die Stadtwerke dieser das aktuelle Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis in digitaler Form zur Verfügung.

§ 6 Betrieb

- (1) Die Stadtwerke schulden der Stadt den Betrieb der Beleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet und verpflichtet sich damit zum Beleuchtungserfolg entsprechend auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Beleuchtungsniveau (Anlage 4). Sie ist deswegen auch für die Beschaffung der elektrischen Energie und deren Umwandlung in Licht verantwortlich.
- (2) Das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtungsanlagen obliegt den Stadtwerken.
- (3) Im Rahmen des Betriebes haben die Stadtwerke auch Beleuchtungskonzeptionen der Stadt zu berücksichtigen und umzusetzen. Dies gilt beispielsweise zur Hervorhebungen von Wegebeziehungen und zur lichttechnischen Flächen- und Raumgestaltung im Freien. Soweit in diesem Zusammenhang "zusätzliche" Kosten anfallen, sind diese von der Stadt zu tragen.
- (4) Veränderungen der Beleuchtungszeiten werden mit den Stadtwerken abgestimmt und schriftlich vereinbart. Sollten die Veränderungen Einfluss auf den Stromverbrauch haben, z.B. durch veränderte Brenndauern, so führt dies zu einer entsprechenden Preisanpassung der pauschalen Vergütung nach § 13 für alle betreffenden Lichtpunkte.

§ 7 Instandhaltung

- (1) Die Stadtwerke sind für die Instandhaltung der im Vertragsgebiet befindlichen Beleuchtungsanlagen verantwortlich.
- (2) Die Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen führen die Stadtwerke selbständig und eigenverantwortlich durch. Zur Instandhaltung gehören die regelmäßige Leucht- und Funktionskontrolle und alle Arbeiten um die Straßenbeleuchtung in einem betriebsfähigen, sicherheitstechnisch unbedenklichen und ordentlichen Zustand zu halten.
- (3) Die Stadtwerke sind zur Beseitigung von Störungen oder Schäden, von denen eine Gefahr für Leib und Leben oder die Verkehrssicherheit ausgeht, innerhalb von 4 (vier) Stunden nach Kenntnisnahme verpflichtet. Sonstige Schäden sind vom Betreiber binnen 10 (zehn) Werktagen nach Kenntnisnahme zu beseitigen. Zur Annahme von Stör- oder Schadensmeldungen richten die Stadtwerke eine Störungsnummer ein.
- (4) Kosten, die den Stadtwerken aufgrund der Einwirkung auf die Beleuchtungsanlagen durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen und die die Stadtwerke nicht von Dritten einfordern kann, erstattet die Stadt auf Nachweis (Bsp.: Schäden aufgrund von Vandalismus oder Naturereignissen ohne Rückgriffsmöglichkeiten der Stadtwerke). Diese Kosten sind nicht Teil des Beleuchtungsentgeltes nach § 13 Abs. (1)

§ 8

Erneuerung / Neubau

- (1) Die Stadtwerke verpflichten sich innerhalb von 5 Jahren den in der Anlage 2 zu diesem Vertrag festgelegten Erneuerungsplan umzusetzen. Darüber hinaus verpflichten sich die Stadtwerke innerhalb von 3 Jahren mindestens die Hälfte des Erneuerungsplans umzusetzen.
- (2) Über den Erneuerungsplan hinaus verpflichten sich die Stadtwerke in Abstimmung mit der Stadt im Durchschnitt 25 Straßenlampen jährlich zu erneuern.
- (3) Die Stadtwerke und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Stadtwerke werden Erneuerungs- und Neubaumaßnahmen entsprechend des Erneuerungsplanes gem. Anlage 2 dieses Vertrages unter Berücksichtigung einer effizienten Bauweise durchführen. Die Stadtwerke werden die Stadt bis zum 30.11. des Jahres im Rahmen des Investitionsplanes als Teil des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke über die geplanten Neubau und Erneuerungsmaßnahmen des Folgejahres informieren.
- (4) Durch die Stadt geäußerte Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Erneuerungsplanes sind zwischen Stadt und Stadtwerke abzustimmen.
- (5) Der Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgt durch die Stadtwerke. Die Kosten für den Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen tragen die Stadtwerke unter Berücksichtigung des Absatzes (6) und (7).
- (6) Die im Rahmen von Erneuerungen und beim Neubau eingesetzten Komponenten einer Beleuchtungsanlage sind in der Anlage 3 (Leuchtenkatalog) zwischen den Parteien abgestimmt. Sofern die Stadt, beispielsweise für die Beleuchtung des Innenstadtbereichs, einen über den Leuchtenkatalog hinausgehenden Komponententyp verlangt, trägt sie die Mehrkosten im Vergleich zum abgestimmten Komponententyp.
- (7) Neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen liegen maximal 60m von der nächstmöglichen und nutzbaren Anschlussmöglichkeit an das Beleuchtungsnetz oder Niederspannungsnetz entfernt. Soweit die Stadt den Neubau einer Beleuchtungsanlage außerhalb dieser Grenze verlangt, trägt sie die entsprechenden Mehrkosten.

§ 9

Rückbau/ Umbau/ Änderung

- (1) Die Stadtwerke sind zum Rückbau, zum Umbau oder zur Änderung jeweils nur auf schriftliche Anforderung der Stadt verpflichtet.
- (2) Die Stadt vergütet den Stadtwerken die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz (1) gesondert, sofern die Maßnahmen von der Stadt veranlasst worden sind. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Vergütung nach § 13 dieses Vertrags.

§ 10

Erhebung von Anliegerbeiträgen

- (1) Die Stadtwerke haben der Stadt nach Abschluss einer auf die jeweiligen Anlieger umlagefähigen Maßnahme, insbesondere solche der Erneuerung und des Neubaus, eine die genauen Kosten dieser Maßnahme ausweisende, gesonderte Aufstellung zu fertigen und zu übersenden. Die Kostenaufstellung ist so zu gestalten, dass es der Stadt unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben möglich ist, Erschließungs- und/ oder Ausbaubeiträge gemäß KAG und / oder BauGB zu erheben und bestehende Zuwendungsmittel, beispielsweise entsprechend des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, zu realisieren.

§ 11

Dokumentation/ Unterstützungspflicht

- (1) Die Stadtwerke sind zur Bestandsaufnahme vor und nach Durchführung einer vertraglichen Maßnahme verpflichtet. Jede Maßnahme ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist in elektronischer Form auf Verlangen der Stadt an sie herauszugeben. Die Dokumentation umfasst auch die Verpflichtung das Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis aktuell und vollständig zu halten.
- (2) Auf Verlangen der Stadt, werden die Stadtwerke der Stadt nach Abschluss eines jeden Jahres bis zum 31.05. des Folgejahres einen Jahresabschlussbericht vorlegen. Der Jahresabschlussbericht beinhaltet alle im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen.

§ 12

Leuchtenkatalog

- (1) Für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erneuerung, dem Neubau, dem Umbau/ der Änderung von Leuchten sowie auch der Aufstellung des Erneuerungsplans ist der Leuchtenkatalog in Anlage 3 maßgeblich. Abweichungen von diesem Leuchtenkatalog sind für die Stadtwerke nur möglich, soweit diese vorab mit der Stadt abgestimmt werden und die Stadt der Abweichung schriftlich zustimmt.
- (2) Der Leuchtenkatalog wird zwischen der Stadt und den Stadtwerken über die Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik fortgeschrieben.

§ 13 Beleuchtungsentgelt

- (1) Die Stadtwerke erhalten für ihre vertraglichen Leistungen ein pauschales Beleuchtungsentgelt. Das Beleuchtungsentgelt deckt alle vertraglichen Leistungen ab, soweit vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist. Es wird jährlich nach den Regeln in § 14 angepasst.
- (2) Das Beleuchtungsentgelt beträgt im ersten Vertragsjahr 105,04 Euro netto pro Lichtpunkt. Für das erste Vertragsjahr werden 1.998 Lichtpunkte zugrunde gelegt. Mit dem Beleuchtungsentgelt sind die Kosten für die Netznutzung (Netznutzungsentgelte, gegebenenfalls auch mit Aufschlägen für Blindleistungsbezug), die Stromsteuer, die EEG- und KWK-Umlagen, die Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 17f EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AblV und die Konzessionsabgaben abgegolten, soweit diese nach den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben unvermeidlich sind. Sollten weitere die Energieversorgung betreffende Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Kosten eingeführt werden, können die Stadtwerke das Beleuchtungsentgelt um den entsprechenden Betrag erhöhen.
- (3) Maßstab für die der jährlichen Abrechnung zugrunde zu legenden Lichtpunkte ist der Mittelwert der des Jahres in Betrieb befindlichen Lichtpunkte. Der Mittelwert wird auf Basis des Jahresanfangs- und endbestands berechnet. Die jeweils aktuelle Anzahl der Lichtpunkte ergibt sich aus dem von den Stadtwerken fortzuschreibenden Betriebs- und Bestandsdatenverzeichnis.
- (4) Die Stadt zahlt an die Stadtwerke für jedes Vertragsjahr jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. vier gleichbleibende Abschlagszahlungen. Die erste Abschlagszahlung wird zum 15.07.2018 fällig. Die Gesamthöhe der jährlichen Abschlagszahlungen entspricht jeweils der Gesamtvergütung nach Absatz (1) im vorangegangenen Vertragsjahr.
- (5) Nach Abschluss eines Vertragsjahres übergeben die Stadtwerke der Stadt bis zum 28.02. des Kalenderjahres eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung des Beleuchtungsentgelts gemäß Absatz (1) und seiner etwaigen Preisanpassung nach § 14. Differenzbeträge zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und der Gesamtsumme der Jahresschlussrechnung sind innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Vorlage der Jahresschlussrechnung fällig.
- (6) Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe wird allen Berechnungen hinzugerechnet, soweit gesetzlich erforderlich.

§ 14

Preisgleitklausel für Pauschale

Eine Anpassung der Pauschale nach § 13 (1) erfolgt zum 01.01. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.01.2019. Die Preisanpassung berechnet sich nach folgender Formel.

$$VG_i = VG * \left[\left(25\% * \frac{L_i}{L_0} \right) + \left(25\% * \frac{M_i}{M_0} \right) + \left(50\% * \frac{EEX_i + N_i}{EEX_0 + N_0} \right) \right]$$

- VG_i = Pauschale im Sinne von § 13 (2) im Jahr i in € pro Lichtpunkt
- VG = Pauschale gemäß § 13 (2) für das 1. Vertragsjahr in € pro Lichtpunkt
- L_i = Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, für das Vertragsjahr i-1
- L_0 = Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, für das Jahr 2017
- M_i = Jahresindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17 Reihe 2 Nr. 3, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden für das Vertragsjahr i-1
- M_0 = Jahresindex für das Vertragsjahr 2017 der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17 Reihe 2 Nr. 3, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden
- EEX_i = Mittelwert der von der EEX veröffentlichten Settlement-Preise für Bandlieferungen (Phelix-Base-Year-Future), die vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das dem Vertragsjahr i um ein Jahr vorausgeht, für das Vertragsjahr i gehandelt wurden (Bsp.: Der maßgebliche Mittelwert der Settlement-Preise für Preisanpassung zum 01.01.2019 ergibt sich aus Mittelwert der Settlement-Preise für das Kalenderjahr 2019, die im Jahr 2018 gehandelt wurden.)
- EEX_0 = Mittelwert der von der EEX veröffentlichten Settlement-Preise für Bandlieferungen (Phelix-Base-Year-Future), die vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 für das Jahr 2018 gehandelt wurden.)
- N_0 = Steuern und Abgaben sowie sämtliche auf staatliche Veranlassung vom Stromverbraucher zu tragende Kosten und Umlagen (insbesondere Entgelte für Netznutzung, Umlagen nach EEG, KWK-G, StromNEV, Offshoreumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe) im 1. Vertragsjahr (2018)
- N_i = Steuern und Abgaben sowie sämtliche auf staatliche Veranlassung vom Stromverbraucher zu tragende Kosten und Umlagen (insbesondere Entgelte für

Netznutzung, Umlagen nach EEG, KWK-G, StromNEV, Offshoreumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe) im Vertragsjahr i

§ 15

Verkehrssicherungspflichten

Der Stadt obliegt die Einhaltung der allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflichten. Die Stadtwerke unterstützen die Stadt bei der Einhaltung ihrer allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflichten nach Maßgabe dieses Vertrages. Soweit sich die Verletzung einer Straßenverkehrssicherungspflicht daraus ergibt, dass die Stadtwerke ihre vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen, stellen sie die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei. Soweit die Stadt entgegen einer ausdrücklichen Empfehlung der Stadtwerke im Bereich der Straßenverkehrssicherungspflichten Maßnahmen anweist oder durchführt, sind den Stadtwerken aus dieser Maßnahme möglicherweise folgende Verletzungen der Straßenverkehrssicherungspflicht nicht zuzurechnen.

§16

Haftung, Haftungsfreistellung

- (1) Die Stadtwerke haften der Stadt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch ihre Arbeiter, Angestellten oder sonstige Personen, die ihrem Verantwortungsbereich zurechenbar sind, verursacht werden. Die Stadtwerke haben die entstandenen Schäden unverzüglich zu beseitigen. Kommt sie dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Stadtwerke selbst vornehmen oder vornehmen lassen.
- (2) Die Stadtwerke haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Dritten gegenüber für Schäden, die auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung der gegenüber der Stadt in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen beruhen und stellt die Stadt insofern von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Die Stadt stellt die Stadtwerke von einer Haftung gegenüber Dritten aufgrund von Schäden frei, die sich aus dem Zustand der Beleuchtungsanlagen ergeben, soweit die Stadt gegenüber den Stadtwerken nicht den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachgekommen ist.
- (4) Ebenso stellt die Stadt die Stadtwerke von einer Haftung gegenüber Dritten für Schäden frei, die auf den mangelhaften Zustand der Beleuchtungsanlagen zurückzuführen sind, wenn der Mangel bereits bei Vertragsbeginn bestanden hat. Der Zustand des Beleuchtungsanlagenetzes wird bei Vertragsbeginn durch die Stadtwerke festgestellt.
- (5) Für Schäden infolge von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Nutzung des Netzanschlusses für die Elektrizitätsversorgung zur öffentlichen Beleuchtung haften die Stadtwerke dem Grunde und der Höhe nach gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006.

- (6) Im Falle kurzzeitiger Störungen einzelner Beleuchtungsanlagen, beispielsweise durch defekte Leuchtmittel, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Preisminderung.

§ 17

Laufzeit des Vertrages

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.07.2018 und läuft 15 Jahre.
- (2) Der Vertrag verlängert sich im Anschluss daran jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Kündigung eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner nicht mindestens 24 Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf zugegangen ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit wegen einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 18

Rückübertragung

- (1) Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung des Vertrags erwirbt die Stadt die im Eigentum der Stadtwerke befindlichen Beleuchtungsanlagen.
- (2) Als Kaufpreis gilt der Restbuchwert zuzüglich eines Zuschlags von 5 % sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Der Kaufpreis wird mit Eigentumsübergang fällig.

§ 19

Abtretungs- und Aufrechnungsverbot, Leistungsverweigerungsrechte

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass eine Abtretung von Ansprüchen der Stadtwerke gegen die Stadt aus diesem Vertrag an Dritte nur dann wirksam ist, wenn die Stadt vorab ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilt hat.
- (2) Ein Leistungsverweigerungsrecht steht den Stadtwerken gegenüber der Stadt bzgl. seiner Pflichten aus diesem Verträge nicht zu.

§ 20

Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages und mit diesem in Zusammenhang stehenden Verträgen bzw. Sachverhalten gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit sie rechtlich zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.

§ 21

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Ratzeburg.

§ 22

Schriftform, Vertragsanlagen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die im Vertrag angeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile.

§ 23

Erhaltungs- und Ergänzungsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Sollte in der Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung durch eine ergänzende Regelung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.
- (3) Sollten während der Vertragsdauer Umstände (wie rechtliche oder technische Normänderungen) eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt oder die bei seinem Abschluss nicht bedacht worden sind, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für die Parteien (bezogen auf diesen Vertrag) als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit durch Vertragsanpassung Rechnung getragen werden. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

§ 24

Höhere Gewalt

Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

Ratzeburg, den

Ratzeburg, den

.....

.....

Stadt

Stadtwerke

Anlagen

- Anlage 1: Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis
- Anlage 2: Erneuerungsplan
- Anlage 3: Leuchtenkatalog
- Anlage 4: Beleuchtungsniveau

ENTWURF